

18.09.2013

Wahlprüfsteine netzwerkB – Frankfurt

- 1. netzwerkB fordert die Aufhebung der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Fristen für schwere Fälle von interpersoneller und insbesondere sexualisierter Gewalt, um den Opfern lebenslang die Möglichkeit der Anerkennung und des Schadensersatzes zu ermöglichen - denn die Betroffenen leiden auch lebenslang unter den Schäden. Wären Sie bereit, diese Forderung nach einem Wahlsieg der CDU/CSU zu unterstützen?**

Wir wollen die Rechte der Opfer von sexuellem Missbrauch stärken. Sexueller Missbrauch verursacht bei Opfern oftmals lebenslange Traumata. Denn zahlreiche Opfer von sexualisierter Gewalt sind psychisch stark belastet und können oft erst nach vielen Jahren über das Geschehene sprechen und gegen die Täter vorgehen. Als CDU wollen wir die Fristen für die Verjährung von Missbrauchsdelikten ausdehnen, damit solches Unrecht länger geahndet werden kann.

Die christlich-liberale Koalition hat am 14.3.2013 das Gesetz der schwarz-gelben Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) beschlossen. Neben vielen anderen Neuerungen wurde der Beginn der Verjährung von Sexualstraftaten vom 18. auf das 21. Lebensjahr des Opfers verschoben. Aus Sicht der CDU Hessen war dies ein Schritt in die richtige Richtung. Wir haben in diesem Zusammenhang eine deutlich längere Verjährungsfrist befürwortet, die im ersten Schritt, auch zum Bedauern unserer Kollegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, nicht zu erreichen war. Wir werden unsere Kollegen auf Bundesebene daher darin unterstützen, dieses Anliegen in weiteren Verhandlungen auf Bundesebene voran zu treiben. Mit einem entsprechenden Wahlergebnis im Rücken, steigt unsere Kraft, dieses Ansinnen in unserem gemeinsamen Sinne umsetzen zu können.

Gerade wegen der starken psychischen Belastung, die sehr häufig dazu führt, dass das Opfer sexualisierter Gewalt erst nach Jahren über das Ereignis sprechen kann, wurde mit dem StORMG die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von bisher drei auf dreißig Jahre verlängert. Damit

verschafft das Gesetz gerade minderjährigen Opfern nun die Zeit, die sie brauchen, um vor den Zivilgerichten die Anerkennung des erlittenen Unrechts durchzusetzen.

Eine gänzliche Abschaffung der Verjährung für diese Delikte sehen wir hingegen kritisch. Die Verjährung ist Teil unserer Rechtsordnung, die auch den Gedanken des Rechtsfriedens verfolgt und damit eine Verjährung zu einem bestimmten Punkt erforderlich macht. Andernfalls würde die Situation der Rechtsunsicherheit fortwährend andauern. Der dem Strafrecht innewohnende Gedanke der Genugtuung verliert an Bedeutung, wenn Straftat und Bestrafung zeitlich unbegrenzt auseinander fallen. Einzig für die Delikte Mord und Völkermord sind mit dem Fehlen einer Verjährung Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen. Zu diesen Delikten muss es bei aller traumatischer Belastung, die ein Sexualdelikt für das Opfer darstellt, doch noch einen qualitativen Unterschied geben.

Das Gesetz greift aber noch weitere wichtige Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ auf. Es geht darum, die Mitwirkung der oft traumatisierten Opfer am Verfahren so schonend wie möglich zu gestalten. Besonders wichtig ist es, den Opfern mehrfache Vernehmungen zu ersparen. Dafür kann nun die richterliche Videovernehmung im Ermittlungsverfahren stärker eingesetzt werden. Wenn ein bei der Tat minderjähriges Opfer trotzdem in der Hauptverhandlung aussagen muss, müssen die Gerichte grundsätzlich die Öffentlichkeit ausschließen. Damit sich die Betroffenen besser über diese und andere Rechte informieren können, werden sie außerdem häufiger Anspruch auf kostenlose anwaltliche Beratung und Unterstützung haben.

- 2. netzwerkB fordert weiter eine Anpassung des Strafrahmens für Sexualstraftaten, die den gesundheitlichen Schäden der Betroffenen Rechnung trägt. Insbesondere dürfen Delikte an Kindern nicht weniger bestraft werden als die gleichen Delikte, die an Erwachsenen verübt werden, wie es ein Vertreter der CSU im Plenum des Bundestags 2012 monierte.**

Der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten ist uns als CDU Hessen besonders wichtig. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger muss den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt.

Dort, wo das geltende Recht Defizite aufweist, muss der staatliche Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit in stärkerem Maße umgesetzt werden.

Die Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern müssen als Verbrechen gekennzeichnet und der Strafrahmen somit ausgedehnt werden. Dies gebieten der Grundsatz des schuldangemessenen Strafens sowie der Gedanke der positiven und negativen Generalprävention. Besonders im Bereich der Verfolgung und Ahndung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden von der CDU jedoch bereits einige Verbesserungen erreicht. Durch Strafschärfungen wurde zugleich erreicht, dass im Bereich des Kindesmissbrauchs nach § 176 Abs. 1 und 2 StGB bereits die Verabredung und der Anstiftungsversuch unter Strafe gestellt sind (§ 30 StGB). Zudem wurde mit der Ergänzung des § 176 StGB um einen neuen Tatbestand bereits die Anbahnung von Kontakten, die dem sexuellen Missbrauch von Kindern dienen, strafrechtlich relevant.

Mit der Neuformulierung des § 176a des Strafgesetzbuches, der den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hat, wurden weitere Verschärfungen im Strafrahmen umgesetzt.

Auch im Bereich der Strafprozessordnung haben wir neue Möglichkeiten geschaffen, Sexualdelikte besser zu verfolgen und nachweisen zu können.

Wir wollen den eingeschlagenen Weg fortsetzen, alle Betroffenen und Opfer aber insbesondere Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung besser vor Missbrauch schützen. Dafür wollen wir u.a. den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen ausweiten.

3. Dringend benötigt wird eine Anzeigepflicht für sexualisierte Gewalt, sowie für sonstige Gewalt gegen Kinder, damit Vorgesetzte und andere Beteiligte sich nicht mehr der Verantwortung entziehen können, wie es bisher der Fall ist. Ist das auch Ihre Meinung?

Es gibt in Deutschland weder für das Opfer noch für Privatpersonen eine gesetzliche Pflicht, bei einem Verdacht auf begangene oder geplante Sexualstraftaten Strafanzeige gegen die Täterin oder den Täter zu stellen. Behörden und Amtsträger, die im Bereich der Strafverfolgung tätig sind, sind aber verpflichtet, ihnen dienstlich bekannt gewordene Straftaten anzuzeigen.

Behörden, die keine Strafverfolgung betreiben, sind hierzu nicht verpflichtet. Jeder ist verpflichtet, bei Unglücksfällen die ihm mögliche, zumutbare und erforderliche Hilfe zu leisten. Sonst liegt unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB) vor. Auch drohende oder gegenwärtige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können „Unglücksfälle“ sein, wenn sie mit einer erheblichen Gefahr für das Opfer verbunden sind. Ist ein Einschreiten auf verschiedene Weise möglich und zumutbar, ist die für den konkreten Fall beste Option auszuwählen. Ein Unglücksfall kann danach das persönliche Handeln oder die Anforderung behördlicher Hilfe notwendig machen, wenn diese noch rechtzeitig möglich ist. Aus der allgemeinen Pflicht, bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten, ergibt sich aber keine Verpflichtung, Strafanzeige gegen den Täter zu erstatten.

In gleicher Weise sind Personen, die als „Garanten“ zum Schutz von Kindern berufen sind, verpflichtet, sexualisierte Gewalt von diesen abzuwenden. Dies gilt etwa im Verhältnis von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Übungsleiterinnen und Trainern zu ihren Kindern, Schülerinnen und Schülern und Schützlingen. Unterlässt die bzw. der Schutzpflichtige ein Einschreiten, kann sie bzw. er Straftaten durch Unterlassen (etwa Beihilfe zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Unterlassen) begehen. Auch hier folgt aus der Schutzpflicht des Garanten kein rechtlicher Zwang, sondern nur die Befugnis zur Erstattung einer (Straf-)Anzeige. Diese wird jedoch häufig sowohl möglich und zumutbar als auch zur Abwehr der Gefahr geeignet sein.

Hürden, die Betroffene und Dritte davon abhalten, sich in Fällen sexualisierter Gewalt an staatliche Stellen zu wenden, haben wir bereits abgebaut. So besteht neben dem Mittel der Anzeige auch die Möglichkeit, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexualisierte Gewalt spezialisiert hat. In der telefonischen Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erhält jeder Beteiligte Adressen von Fachberatungsstellen in seiner Nähe. Die meisten Einrichtungen arbeiten vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen freier und öffentlicher Träger bieten ebenfalls Beratung bei sexualisierter Gewalt an. Man kann sich auch an das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialdienst wenden und dort nach Adressen spezieller Beratungsstellen fragen. In den Jugendämtern selbst gibt es Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner. Wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt besteht, ist ein sehr sorgfältiger

Abklärungsprozess vorzunehmen, sowohl hinsichtlich der psychologischen als auch der rechtlichen Seite.

4. Die Betroffenen von fremdverschuldeten Gesundheitsschäden erhalten von den Gerichten einen Schadensersatz in so geringer Höhe zugesprochen, dass sie als Almosenempfänger auf die Zuwendungen der Solidargemeinschaft angewiesen sind. Finden Sie das angemessen?

Die Entscheidung über die Höhe von Schadensersatz liegt grundsätzlich in der alleinigen Verantwortung der Gerichte. Eine Bewertung der Angemessenheit dieser Entscheidungen durch die Politik verbietet sich daher vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung.

Das deutsche Schadensersatzrecht ist durch den Grundsatz der Naturalrestitution geprägt. Bei Personenschäden besteht der Anspruch den für die Herstellung des fiktiven Zustandes erforderlichen Betrag in Geld (§ 249 Abs. 2 BGB) zu erhalten. Auch dies ist ein Fall der Naturalrestitution, weil das Geld wertmäßig ebenfalls auf die Herstellung des hypothetisch bestehenden Zustandes gerichtet ist. Grundsätzlich ist es aus normativer Sicht immer problematisch, körperliche und psychische Schäden der Opfer in eine Werteinheit zu quantifizieren. Dabei kommt es immer wieder auch zu Entscheidungen, die für den Außenstehenden schwer nachzuvollziehen sind und als viel zu gering erscheinen.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass sich die zugesprochenen Höhen von Schadensersatz grundsätzlich in Richtung der Geschädigten entwickeln. Eine Entwicklung, die im Interesse der Betroffenen und Opfer weiter voran schreiten muss.

5. Wir benötigen auch Schutzräume für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt. Diese sind kaum vorhanden. Wir brauchen betreute Häuser, in die ganze Familien gehen können, um den eingefahrenen Strukturen der Gewalt entkommen zu können. Kann und wird die CDU diese Forderungen unterstützen?

Die CDU Hessen lehnt jede Art von häuslicher Gewalt ab. Das Thema „Häusliche Gewalt gegenüber Männern“ ist leider noch nicht in angemessenem Umfang Gegenstand der öffentlichen Debatte, obwohl Studien belegen, dass auch eine signifikante Zahl von Männern in Beziehungen zu Gewaltopfern werden, auch wenn Experten davon ausgehen, dass häusliche Gewalt in ca. 95 Prozent gegen Frauen von Männern verübt wird. Bei den restlichen ca. 5 Prozent sind die Männer die Opfer. Auch diese ca. 5% männlichen Opfer brauchen und verdienen Hilfe und Unterstützung.

Seit 2011 befasst sich auf Initiative der CDU-geführten Bundesregierung ein Arbeitskreis mit dem Titel „Geschlechtsspezifische Aspekte von Gewalt im Haushalt und in Partnerschaften – im Fokus Männer“ mit dieser Fragestellung und erarbeiten Handlungsoptionen für eine geschlechterübergreifende Prävention gegen die Ausübung von Gewalt in Partnerschaften mit besonderem Augenmerk auf Handlungsoptionen für männliche Gewaltopfer.

Misshandelte Männer können auch vom "Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung bei Trennung", das geschlechtsneutral formuliert ist, profitieren. Außerdem können von familiärer Gewalt betroffene Männer bei allgemeinen Ehe- und Familienberatungsstellen Rat und Hilfe suchen.

Darüber hinaus fördert die CDU-geführte Landesregierung mehr als 100 Familienzentren in Hessen, in denen Familien vielfältige Beratung und Hilfestellung angeboten wird.